

Handout Jahresschätzmeldung

1. Pflegeschulen

Planen Sie im Finanzierungsjahr 2025 auszubilden oder ändern sich für bestehende Schüler*innen die Pauschalbudgets, ist bis spätestens 15.06.2024 über das Online-Portal www.pflegefonds.net eine Jahresmeldung einzureichen.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
Vorauss. Anzahl Schüler VZÄ:*	Erfassung nur von Schüler*innen, die im nächsten Jahr (2025) eine neue Ausbildung beginnen, als Personenanzahl. Die bereits in der Ausbildung befindlichen Schüler*innen werden vom System automatisch berücksichtigt.	<p>Meldung der Anzahl der voraussichtlichen Schüler*innen als Personenanzahl:</p> <p>Eintragung der Anzahl der Schüler*innen zu Beginn des zutreffenden Ausbildungsmonat, d.h. Anzahl der voraussichtlichen Schüler*innen zum 01.04.2025 oder 01.10.2025</p> <p><i>Beispiel: 3 Schüler am 01.04. und 7 Schüler am 01.10.</i></p>
Verhandeltes Budget:*	Verhandeltes Budget pro Schüler*in in Vollzeit im Jahr 2025 gemäß § 30 Abs. 1 PflBG	<p>Für die Pflegeschulen wurden für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nachstehende Pauschalen zu den Ausbildungskosten je Auszubildender/ Auszubildendem festgelegt:</p> <p>Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:20 und größer beträgt: 9.400 Euro.</p> <p>Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:19 bis 1:19,99 beträgt: 9.660 Euro.</p> <p>Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:18 bis 1:18,99 beträgt: 9.940 Euro.</p> <p>Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis 1:17,99 beträgt: 10.270 Euro.</p>

Budgetbegründung:*	u. a. verhandelte Differenzierungskriterien	Bitte das entsprechende Differenzierungskriterium eintragen. <i>Beispiel: Schlüssel 1:18</i>
--------------------	---	---

Weiterer Hinweis:

Für die Schüler*nnen, die im dritten Jahr der Ausbildung von ihrem **Wahlrecht** Gebrauch machen und die Ausbildung nach **§ 60 PflBG (Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in)** oder **§ 61 PflBG (Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in)** absolvieren, wird nach § 3 der Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 1 PflBG einmalig ein Zuschlag je Auszubildender/je Auszubildendem zu den Pauschalen in dem Kalenderjahr gezahlt, in dem die Pflegeschule erstmalig die Ausrichtung des theoretischen Unterrichts vornimmt (Anschubfinanzierung).

Handout Jahresschätzmeldung

2. Träger der praktischen Ausbildung / Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung

- a) Planen Sie im Finanzierungsjahr 2025 auszubilden oder ändern sich für bestehende Auszubildende bereits angegebene Werte, wie z.B. „Durchschnittslohn Azubi“ oder „Durchschnittslohn Vollzeitkraft“, ist **bis spätestens 15.06.2024** über das Online-Portal www.pflegefonds.net eine Jahresmeldung einzureichen.
- b) Planen Sie im Finanzierungsjahr 2025 (auch) als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine studierende Person auszubilden, so reichen Sie ebenfalls eine Jahresmeldung online ein. Die Angaben können zusammengefasst in einer Meldung unter a) erfolgen. **Die Anzahl der Studierenden ist im Bemerkungsfeld einzutragen.** Für eine bessere Lesbarkeit wird auf eine gesonderte Aufführung der Studierenden in den nachstehenden Hinweisen verzichtet. Alle Angaben gelten analog, ausgenommen davon ist lediglich der Durchschnittslohn Vollzeitkraft.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
vorauss. Anzahl Auszubildende (VZÄ):*	Erfassung nur von Auszubildenden, die im nächsten Jahr (2025) eine neue Ausbildung beginnen, als Personenanzahl. Die bereits in der Ausbildung befindlichen Auszubildenden werden vom System automatisch berücksichtigt.	Meldung der Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden als Personenanzahl. Anzahl der Auszubildenden zu Beginn des zutreffenden Ausbildungsmonat, d. h. Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden zum 01.04.2025 oder 01.10.2025 <i>Beispiel: 3 Auszubildende am 01.04. und 7 Auszubildende am 01.10.</i> Weitere Ausbildungsbeginne sind bei länderübergreifender Ausbildung – Träger der praktischen Ausbildung im Land Bbg, Pflegeschule außerhalb des Landes Bbg oder berufsbegleitender (Teilzeit) Ausbildung möglich.
Durchschnittslohn Vollzeitkraft:*	Voraussichtlicher durchschnittlicher Lohn als Arbeitgeberbrutto einer Pflegefachkraft ohne Zusatz- und Leitungsfunktion in Vollzeit pro Jahr.	Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Abs. 2 PflBG bildet das durchschnittliche Jahresarbeitgeberbruttogehalt aller in der meldenden Einrichtung beschäftigten examinierten (staatl. anerkannter) Fachkräfte ohne Zusatzfunktion (z. B. Praxisanleitung, gerontopsychiatrische Fachkraft etc.) und/ oder ohne Leitungsfunktion bezogen auf eine Vollkraft.

		<p>Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.</p> <p>Beachten Sie ggf. Tarifsteigerungen für das Finanzierungsjahr 2025. Hinweis: Seit dem 01. Sept. 2022 muss eine Pflegeeinrichtung, um als solche zugelassen zu werden, ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchlichen AVR, angelehnt an eines der beiden oder mindestens in Höhe des regional üblichen Entlohnungsniveaus vergüten.</p> <p>Untergrenze 47.000 EUR/40 Stunden wöchentliche Arbeitszeit</p>
<p>Durchschnittslohn Azubi:*</p>	<p>Voraussichtliche durchschnittliche Ausbildungsvergütung als Arbeitgeberbrutto eines Vollzeitauszubildenden pro Jahr. (Bezieht sich auf das 1. Ausbildungsdrittel)</p>	<p>Hier ist das entsprechende <u>Jahresarbeitgeberbruttogehalt</u> einzutragen – nicht das <u>Jahresarbeitnehmerbruttogehalt</u>. Beachten Sie die voraussichtlichen (ggf. tariflichen) Werte, welche für das Jahr 2025 zutreffend sind.</p> <p>Für alle Einrichtungen, die keine tariflichen Regelungen anwenden, ist die Grundlage der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung der TVAöD (Pflege). Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Ausbildungsvergütung von bis zu 80% des einschlägigen Tarifvertrags als angemessen einzustufen. Im Falle einer Überschreitung der Ausbildungsvergütung zu der im TVAöD (Pflege) festgelegten Obergrenze wird im Einzelfall entschieden. Nutzen Sie für Erläuterungen das optionale Begründungsfeld. Bei Meldung einer unangemessenen niedrigen Ausbildungsvergütung wirkt die zuständige Stelle auf eine Vereinbarung einer angemessenen Ausbildungsvergütung hin. In Anpassung des TVöD gelten für das Finanzierungsjahr 2025 folgende Durchschnittswerte im 1. AD für Einrichtungen, die <u>keine tarifl. Regelungen anwenden</u>:</p> <p>Absolute Untergrenze 15.300,00 EUR Absolute Obergrenze 20.600,00 EUR</p>

Mehrkosten der Ausbildungsvergütung:*	Daten werden aufgrund der Vergütungsangaben vom System automatisch berechnet	Entsprechend der Einrichtungsart (stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste oder Krankenhäuser) findet die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung automatisch statt.
Begründung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung:		Optionales Feld für weitergehende Informationen, z.B. bei Abweichungen von der Angemessenheitsdefinition.
Tarifvertrag vorhanden?*		Ausbildungsvergütungen, denen tarifvertragliche Vereinbarungen oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen, werden als angemessen eingestuft.
Benennung des Tarifvertrags:		Wenn ein Tarifvertrag vorhanden ist, ist dieser anzugeben.
Verhandeltes Budget:*	Verhandeltes Budget pro Azubi in Vollzeit für 2025 gemäß § 30 Abs. 1 PfIBG	Für die Träger der praktischen Ausbildung wurde für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 eine Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender/ Auszubildendem in Höhe von 9.630 Euro festgelegt. Wenn keine neuen Azubis im nächsten Jahr zu erwarten sind (Null-Meldung), sich aber das verhandelte Budget wie oben dargestellt ändert, tragen Sie die Änderung des Budgets ein.
Budgetbegründung:*		entspricht dem verhandelten und veröffentlichten Budget 2025

Weitere Hinweise:

- **Voraussichtliche Schüler- und Auszubildendenzahlen**

Im Festsetzungsjahr 2024 sind **voraussichtliche Schüler- und Auszubildendenzahlen** zu melden, die ab 2025 die generalistische Pflegeausbildung beginnen werden. Schüler und Auszubildende, die sich bereits in der generalistischen Pflegeausbildung befinden oder im aktuell laufenden Kalenderjahr 2024 noch gemeldet werden, müssen nicht gemeldet werden.

- **Tätigkeitsbegleitende Ausbildung in der Pflege**

Auszubildende, welche voraussichtlich eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren, erhalten ein Arbeitnehmerentgelt. Das Gehalt wird nicht über das umlagefinanzierte Verfahren finanziert. Für berufsbegleitende Ausbildungsteilnehmer*innen kann eine Refinanzierung nur in der angemessenen Höhe der Ausbildungsvergütung erfolgen. Hier ist die nach dem jeweiligen Tarifvertrag übliche, durchschnittliche Ausbildungsvergütung als Arbeitgeberbrutto eines Vollzeitauszubildenden pro Jahr einzutragen, unter Beachtung der voraussichtlichen (ggf. tariflichen) Werte des nächsten Jahres. Sollte kein Tarifvertrag vorhanden sein, bemisst sich die Ausbildungsvergütung an der Vergütung des TVAöD- Pflege (siehe auch Punkt: Durchschnittslohn Azubi).